

Allgemeine Verkaufsbedingungen

- Für alle Lieferungen und Leistungen der Karl Druschke Dichtungsfertigung e.K. (DF) gelten die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

Angebot/Auftragsbestätigung

- Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind
- Sorem nicht eine Briefelbis und volk wird der Vertrag erst Angebote vom Dir fielbleibis dur dkommt der Vertrag, enst zustande, wenn Dir den volkerigte schapebet gemäß. Ziffer 2.1 werden für Dir erst, wenn der Auftrag bestägt, Die erst, wenn der Auftrag bestägt, Die erst, wenn der Auftrag bestägt,

- Angaben in Katalogen und Prospekten, sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichet einde ist der bestehen der best

- unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
 Im Einzelfall ist DF zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialen berechtigt, wenn keine überragenden, DF bekannten Belange, des Auftraggebers entgegenstehen. An allen von DF zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich DF Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht für einen anderen, als den von DF bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Alle von DF zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn DF der Auftrag nicht erteilt wird.

Preise, Verpackung, Versicherung

- 4.1
- Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Herstellwerk (INCOTERMS 2010) ausschließlich Verpackung, Aufstellung und inbetriebnahmen. Die Verpackung wird zu Selbstödsten berechnet. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet DF zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden 4.2
- Bestimmungen. Sofem der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert DF die bestellte Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäder. 4.3

Soweit eine Montage, Montageüberwachung oder Inbetriebnahme durchzuführen ist, gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen von DF, die auf Anlorderung zur Verfügung gestellt werden.

- Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel (INCOTERMS 2010) auf den Auftraggeber über. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachführer über. Dies gill auch bei Teillieferungen oder wenn DF noch andere Leistungen
- ubernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die DF nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. 6.2

- Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Untertagen bei DP eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkont von DF gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Erfüllung der dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teilliefengen sind in zumutbarem Umfang zulässig, Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber eingensten vom Lieferzeit wurde. Teilliefenungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen; die Lieferzeiten gelten insoweit als eingehalten. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängenung der Lieferfrist ein, längstens
- verzogert sich die Lieterung durch nonere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streiks, Aussperrungen, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilungen behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

- Zahlungen haben innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von DF etwas anderes ergibt. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von DF zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten, Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die DF evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem DF über den Betrag verfügen kann.
- aller Art gilt als Erinaingszelipunik der Fag, an den Dir über den Betrag verfügen kann. Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sowie das Aufrechnen mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtiskräftig

- Eigentumsvorbehalt

 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen Eigentum von DF. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist DF ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitshalber zurückzunehmen.

 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pländung des Liefergegenstandes durch DF gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofen nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formworschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.

 Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an DF abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltich des jederzeit abgetretten DF verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers nisoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

- des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Be- und Verarbeitungen des Liefergegenstandes nimmt der Auftraggeber für DF vor, ohne dass DF hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand verarbeitet, mit nicht DF gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt (§§ 947 ft. BGB), so sieht DF ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den bürigen verarbeitenden Waren im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber kraft Gesetzes Allenieigentum, so räumt er DF hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für DF. Für den Miteigentumsanteil gelten behaftlist die Bestimmungen der Ziff. 9. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber DF unverzöglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber sterpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichem und dies auf Verlangen DF nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann DF den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.
- 9.5

- Gewährleistung

 Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die infolge eines vor Gefahrentbergang liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfelher, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), ist DF nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

 Nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung verlangen Mängel missen innerhalb von 3 Wochen ab Lieferung gerügt werden. Abweichend hiervon sind Mängel, die auch bei untersuchung des Liefergegenstandes nicht erkennbar sind, unwerzüglich nach ihrer Aufdeckung zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. DF ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen.

 Zur Vornahm aller DF nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit DF die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist DF von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhähnismäßig großer Schäden, wobei DF sofot zu verständigen ist, oder wenn DF mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von DF Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus des mangelhaften Teiles, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel des Liefergegenstandes beträgt 12 Monate ab Beginn der inbetriebnahme, jedoch längstens 15 Monate ab Lieferung bzw. ab Einlagerung; sie verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Unterbrechung der produktiven Nutzung des Liefergegenstandes. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des Ersatzstücks und der Nachbesserung verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für den Liefergegenstand. Im übrigen gilt Ziffer 12.2.

10.8

Haftung für Schutzrechtsverletzungen

- Haftung für Schutzrechtsverletzungen

 Sofem kein besonderer Hinweis von DF erfolgt, ist der Liefergegenstand nach deren Kenntnis des Standes der Technik in der Bundesrepublik Deutschland frei von fremden Schutzrechten. Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein in der Bundesrepublik Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umflasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet sein, so wird DF auf ihre Kösten und nach ihrer Wahl in angemessener Frist entweder dem Auftraggeber ak Recht zur Weiterbenutzung verschafften oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, dass keine Verfetzung von Rechten Dritter mehr vorliegt oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendungen, Produkte usw. wird von DF nicht übernommen. Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten und DF im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.

Sonstige Haftung von DF; Recht des Auftraggebers auf Rücktritt

- Entsteht dem Auftraggeber infolge Verzuges von DF ein Schaden,
- Entseht dem Auftraggeber infolge Verzuges von DF ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordem. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen jedoch höchstens 5 % vom Werte deslenjien Teileis Gesamtiletenung, der indige des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende und andere als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen ertgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlissigheit, Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personnerschäden und Schäden an privat genutzten Sachen oder bei ehlen von usgdrücklich zuggesicherten Eigenschaften, wegen Gschän, die geht an berweck, den Auftraggeber wegen Gschän, die geht an berweck, den Auftraggeber entstanden sind, abzusichen, zwingend gehaltet wird. Das gesetzliche Rücktritsrecht des Auftraggebers bei Verzug und Unmöglichkeit bielbt unberührt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Gelnhausen. DF ist auch
- Erfüllungs- und Gerichtstand ist Geinhausen. DF ist auch berechtigt, am Stiz des Auftraggebers zu klagen. Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht er Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz
Es wird darauf hingewiesen, dass DF Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt DF- insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die Kosten des Ersatzstückse einschließlich der Kosten des Versandes sowie die

Zahlungsbedingunger

Druschke Dichtungsfertigung		Bruchweg 2	DE 63571 Gelnhausen	www.druschke.eu	info@druschke.eu
AGB Verkauf	Version: 02	Datum: 01.01.10/ 14.05.18	Dichtungsfertigung\Büro\Allgemeine Geschäftsbedingungen		Seite 1 von 1 Seiten
Ersteller (Druschke; Jan) / Ariane Druschke	Freigabe durch: J.Druschke				Seite i von i Seiten